

Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ 2020 bis 2024

Förderrichtlinie

WIESBADEN – 15.07.2019

Inhalt

Vorwort	2
1. Ziele des Landesprogramms und Programmbereiche	4
2. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung	5
2.1 Zuwendungszweck.....	5
2.2 Gegenstand der Förderung.....	5
2.2.1 Säule A: Stärkung der Regelstrukturen.....	5
2.2.2 Säule B: Prävention, Intervention & Opferschutz: Landesweite Beratungsangebote	6
2.2.3 Säule C: Demokratieförderung: Landesweite Angebote	7
2.2.4 Säule D: Förderung von Vielfalt und Integration	8
2.2.5 Säule E: Bekämpfung von Antisemitismus	9
2.3 Zuwendungsempfänger	10
2.4 Zuwendungsvoraussetzungen	10
2.5 Fördergrundsätze	11
2.6 Evaluation/wissenschaftliche Begleitung/Forschung.....	12
3. Verfahren	13
3.1 Interessensbekundungsverfahren	13
3.2 Inhaltliche und methodische Bewertungskriterien	13
3.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren	15
3.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung.....	16
3.5 Beihilferechtliche Einordnung	17
4. Richtlinien Öffentlichkeitsarbeit	18
Anlagen (Förderaufrufe vom 15.07.2019)	20

Vorwort

Die Förderung von Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit zur Verhinderung von Extremismus ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu deren Gelingen staatliche und politische Institutionen sowie die Zivilgesellschaft gemeinsam die Grundlagen schaffen müssen.

Hierzu gehört seit dem Jahr 2015 das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“. Die Gesamtkoordination des Landesprogramms sowie die diesbezügliche Bewilligung von Zuwendungen obliegen dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS), das sich bei der Koordinierung und Umsetzung der Aufgabenwahrnehmung des Hessischen Informations- und Kompetenzzentrums gegen Extremismus (HKE) bedient. Das HKE ist in diesem Themenfeld grundsätzliche Ansprechstelle, Adressat von Schriftverkehr und vertritt das Land auch rechtsgeschäftlich gegenüber dem Bund.

Zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung von Extremismus ist ein Dreiklang aus Prävention, Intervention und Repression erforderlich. Der phänomenübergreifenden Prävention, die sich gegen jede Art von Demokratiefeindlichkeit richtet, kommt dabei besondere Bedeutung zu.

In der ersten Förderperiode (2015 bis 2019) wurden zahlreiche Projekte und Maßnahmen der Extremismusprävention und -intervention – von der Betreuung von Betroffenen und Opfern, Beratung von unterschiedlichen Zielgruppen, der allgemeinen Prävention und politischen Bildung z.B. durch Workshops an Schulen oder „Werkstätten für Demokratie“ im Kontext der Integration von Flüchtlingen, der Erstellung von Unterrichtsmaterialien oder ähnlichem, der Qualifizierung von Multiplikatoren, der Deradikalisierungsarbeit mit Probanden (z.B. auch mit Rückkehrenden aus so genannten Jihad-Gebieten) und der Ausstiegsbegleitung – aus Landesmitteln gefördert. Die dem HMdIS vorliegenden Berichte und Rückmeldungen der bisher geförderten Träger zeigen, dass durch diese Maßnahmen zahlreiche Betroffene und Multiplikatoren erreicht und unterstützt werden konnten und somit ein wertvoller Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders geleistet wurde.

Auch in der zweiten Förderperiode (2020 bis 2024) steht die Verstetigung bewährter Maßnahmen zur Prävention und Intervention – wie sie z.B. durch das „Beratungsnetzwerk Hessen“ und das Demokratiezentrum sowie derzeit etwa 30 hessische Partnerschaften für Demokratie erfolgreich umgesetzt werden – im

Vordergrund. Zugleich haben sich in den vergangenen Jahren aber auch weitere Themenfelder stärker in den Vordergrund gedrängt, z.B. Gruppierungen und Einzelpersonen der Reichsbürger und Selbstverwalter oder die unter dem Begriff „Ultranationalismus“, also ein Extremismus mit Auslandsbezug, subsummierten Einstellungen und ggf. auch Auseinandersetzungen zwischen verfeindeten Gruppen in Deutschland. Der Antisemitismus und aktuell insbesondere der Antijudaismus, ausgehend nicht nur von Rechtsextremisten, sondern auch von Islamisten und Linksextremisten, erfordert ebenfalls angemessene Reaktionen, ohne andere Phänomene wie beispielsweise Islam-/Muslimfeindlichkeit oder Antiziganismus darüber zu vernachlässigen. Hinsichtlich der Aufklärung und Beratung über Linksextremismus sind ebenfalls weitere Anstrengungen dringend erforderlich, beispielsweise zur Beratung von Unternehmen und Einrichtungen im kommunalen Raum, in denen Linksextremisten für ihre Ideologien werben. Von Bedeutung ist vor dem Gesamthintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen die Förderung der Akzeptanz von Vielfalt und Integration, um Partizipation für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollen Konflikte, die in Einwanderungsgesellschaften entstehen können, konstruktiv bearbeitet werden.

Vielen Akteurinnen und Akteuren ist es zu verdanken, dass diese Themen bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen der Möglichkeiten bearbeitet wurden. Gleichwohl sollen die Themen im neuen Landesprogramm auch explizit verortet und benannt werden.

Das neue Landesprogramm legt zudem einen Schwerpunkt auf die Stärkung der regionalen Regelstrukturen, etwa durch die Einrichtung von so genannten DEXT-Fachstellen (**Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention**) in Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten (angesiedelt in den zur Verwaltung eingerichteten Stellen wie Kreis-/Stadtverwaltung oder Magistrat).¹ Unter Berücksichtigung der lokalen Bedarfe sollen diese Stellen unter anderem als eine Anlaufstelle für Erstberatung dienen sowie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden) organisieren. Sie sollen zudem zu einer lokalen Vernetzung relevanter Akteurinnen und Akteure beitragen und lokale Projekte fördern. Zum

¹ Im Sinne der Stärkung und des Ausbaus der guten und vielfältigen Maßnahmen der Extremismusprävention und der Demokratieförderung steht die Einrichtung der DEXT-Fachstellen unter dem Vorbehalt der Haushaltsberatungen.

Themenfeld Extremismus arbeiten die DEXT-Fachstellen intensiv mit den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die regionale PMK-Prävention in den Polizeipräsidien zusammen.

Insgesamt ist damit der Grundstein gelegt, dass das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ auch in den kommenden Jahren effektiv und lösungsorientiert Antworten auf die sich stellenden Herausforderungen durch extremistische Bestrebungen anbietet und vorausschauend – im Bedarfsfall auch schnell auf sich neu stellende Herausforderungen reagierend – Betroffenen Unterstützung und Hilfe zukommen lassen kann.

1. Ziele des Landesprogramms und Programmbereiche

Die Ziele des Landesprogramms sind die Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie, die Sensibilisierung für und die Einhaltung von Menschenrechten sowie der seit 2018 in der Hessischen Verfassung verankerten Kinderrechte und die Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die sich gegen jedwede Form des Extremismus bzw. der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) und verfassungsfeindlicher Bestrebungen richten, d.h. insbesondere gegen Rechtsextremismus, Linksextremismus, Islamismus, Extremismus mit Auslandsbezug, Extremismus von Reichsbürgern und Selbstverwaltern, aber auch explizit gegen Antisemitismus, Islam-/Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus, Rassismus und alle Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit. Dabei geht es generell darum, Gewaltanwendung jedweder Art zu ächten und zu verhindern.

Mittel der Zielerreichung ist die finanzielle Förderung von Projekten und Maßnahmen staatlicher und nicht-staatlicher Träger in Hessen, die in diesem Sinne tätig werden. Durch eine zielgerichtete und an den jeweiligen Bedarfen orientierte Förderung soll die Kooperation von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, die Aktivierung und Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure, die Kofinanzierung von Projekten in diesen Themenfeldern, die Verzahnung der einzelnen Akteurinnen und Akteure, Programme und Projekte und die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Thematik verbessert und vorangetrieben werden.

2. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Zweckungszweck

Zweck der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von Projekten und Maßnahmen, um die unter Nr. 1 genannten Ziele zu erreichen. Voraussetzung ist, dass ein erhebliches Landesinteresse vorliegt.

Für die Förderung gelten die Landeshaushaltsordnung (LHO), die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und der vorgenannten Vorschriften entschieden.

Wenn von den Regelungen dieser Richtlinie abgewichen werden soll, kann dies nur nach vorheriger Zustimmung des HMdIS erfolgen. Abweichungen sind zu dokumentieren und zu begründen.

2.2 Gegenstand der Förderung

Das Landesprogramm gliedert sich in fünf zentrale Säulen, die im Folgenden vorgestellt werden. Es wird diesbezüglich auch auf die Anlagen A bis E zu dieser Förderrichtlinie verwiesen, in denen jeweils detaillierte Ausführungen zu Aufgabenschwerpunkten, Antragsvoraussetzungen, Antragsfristen, Förderhöchstgrenzen, Auswahl- und Bewertungskriterien etc. für jede der fünf Säulen dargelegt werden.

2.2.1 Säule A: Stärkung der Regelstrukturen

A1: Gefördert werden der Aufbau und die Arbeit von DEXT-Fachstellen (Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention) in Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten.

A2: Gefördert werden PfD (Partnerschaften für Demokratie) in hessischen Kommunen (als Kofinanzierung zum derzeitigen Bundesprogramm „Demokratie

leben!“) insbesondere zur Entwicklung und Umsetzung von lokalen und regionalen Strategien zur Demokratieförderung in Abstimmung mit den DEXT-Fachstellen (sofern vorhanden).

2.2.2 Säule B: Prävention, Intervention & Opferschutz: Landesweite Beratungsangebote

B1: Gefördert wird das Landesdemokratiezentrum. Die Förderung ist als Kofinanzierung zur Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ vorgesehen. Die inhaltlichen Vorgaben des Bundes werden dabei zugrunde gelegt. Wesentliche Aufgaben des Demokratiezentriums sind die Koordination und Vernetzung der Maßnahmen der Säulen A bis E, das Bereitstellen von Fortbildungsangeboten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Projekten sowie die wissenschaftliche Begleitung (Qualitätsstandards). Das Demokratiezentrum arbeitet darüber hinaus eng mit weiteren relevanten staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und Institutionen zusammen. Über das Landesdemokratiezentrum werden zudem verschiedene Letzt-empfangler gefördert:

B1a: Gefördert wird eine landesweite Beratungsstelle für Opfer und Betroffene insbesondere von Vorfällen des Rechtsextremismus, Rassismus, weiterer Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie des Ultranationalismus und von „Hate Speech“ (Hassrede).

B1b: Gefördert werden mobile Beratungsangebote (die insgesamt ganz Hessen abdecken) gegen Rechtsextremismus, Rassismus und die Ideologie von Reichsbürgern und Selbstverwaltern.

B1c: Gefördert wird ein landesweites Beratungsangebot in der Distanzierungs- und Umfeldberatung im Themenschwerpunkt Rechtsextremismus und Ideologie von Reichsbürgern und Selbstverwaltern.

B2: Gefördert wird der Aufbau und die Arbeit einer landesweiten Beratungsstelle im Themenschwerpunkt Linksextremismus insbesondere zur Betroffenen-/Umfeldberatung (z.B. Angehörige, Betriebe und Unternehmen).

B3: Im Kontext des etablierten Hessischen Präventionsnetzwerks gegen Salafismus soll es folgende Beratungsangebote geben:

B3a: Gefördert wird eine landesweite Beratungsstelle für Betroffene in den Themenschwerpunkten „Islamismus“ und „Extremismus mit Auslandsbezug“ (Distanzierungs-/Ausstiegsberatung sowie Umfeldberatung).

B3b: Gefördert wird zudem eine landesweite Beratungsstelle zum Umgang mit religiösen und kulturellen Konflikten – dies auch im Hinblick auf Extremismus, der unter dem „Deckmantel“ von Religion oder Kultur daherkommt.

2.2.3 Säule C: Demokratieförderung: Landesweite Angebote

C1: Gefördert werden Projekte zur Demokratieförderung und zur politischen Bildung, die landesweit angefragt werden können:

C1a: Ein Schwerpunkt liegt auf Projekten (z.B. Workshops) zur Demokratieförderung und zur politischen Bildung, die sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige richten (z.B. in Kindertagesstätten, Schulen und Jugendverbänden) zu relevanten Themen (z.B. Kinderrechte, Prinzipien der Demokratie auch unter Einbeziehung transnationaler Bezüge, Radikalisierung, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit etc.). Darüber hinaus können Projekte gefördert werden, die positive Orte der Demokratiegeschichte miteinbeziehen und präsentieren.

C1b: Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Projekten für Erwachsene (z.B. Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer, Pädagogen, Unternehmen/Arbeitswelt; auch Ehrenamtliche und Seniorinnen und Senioren) zur Sensibilisierung bezüglich der Thematik „Grundprinzipien der Demokratie“ und Extremismusprävention. Vordergründig soll es in diesen Projekten auch um Fragen und Modi des konfliktarmen Zusammenlebens in der vielfältigen Gesamtgesellschaft gehen.

Die Projekte können auch eine explizite Fokussierung auf die in Kapitel 1 genannten Bereiche, z.B. Islam-/Muslimfeindlichkeit oder Antiziganismus, haben.

C2: Gefördert werden Projekte, die Fortbildungsmaßnahmen oder Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren (z.B. Lehrerinnen und Lehrer) in Hessen anbieten, insbesondere zum Erkennen und zum Umgang mit Radikalisierung.

C3: Zur Demokratieförderung und Extremismusprävention im Internet und in sozialen Medien werden Projekte gefördert, die sich mittels moderner/geeigneter Medien (z.B. durch die Entwicklung von alternativen Narrativen)

gegen Hass und Radikalisierung sowie für die Resilienz und Aufklärung insbesondere junger Menschen in Hessen gegen menschenverachtende Inhalte im Internet bzw. in den sozialen Medien einsetzen.

2.2.4 Säule D: Förderung von Vielfalt und Integration

D1: Zur Förderung von Vielfalt und Integration werden regionale oder überregionale Projekte in verschiedenen Schwerpunkten gefördert:

D1a: Ein Schwerpunkt liegt auf Projekten zur Demokratieförderung und Integration von Flüchtlingen (ggf. in Kooperation mit psychosozialen Zentren). Ein anderer Schwerpunkt liegt auf Projekten im Kontext der (Re-)Integration von Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus sogenannten Jihad-Gebieten.

D1b: Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Projekten, die das Zusammenleben im pluralistischen demokratischen Gemeinwesen fördern, z.B. durch innovative Begegnungsangebote oder durch Angebote, die speziell das Erziehungsumfeld, insbesondere Mütter oder Väter, für Gefahren extremistischer Ideologien sensibilisieren.

D1c: Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Projekten zur Integration und Demokratieförderung im Kontext Sport.

D2: Zur Bearbeitung und Bewältigung von Konflikten, die im Kontext von Vielfalt und Integration entstehen können, werden regionale oder überregionale Projekte ebenfalls in verschiedenen Schwerpunkten gefördert:

D2a: Ein Schwerpunkt liegt auf Projekten zur Bearbeitung religiöser/kultureller Konflikte – auch zur Prävention von Extremismus, der unter dem „Deckmantel“ von Religion oder Kultur daherkommt. Hierunter können auch Projekte fallen, die sich mit der Mediation transnationaler Konflikte in Deutschland (beispielsweise mit Bezügen zur Türkei) befassen.

D2b: Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Projekten, die sich innovativ gegen Kinderrechtsverletzungen und für Kinderrechtsbildung engagieren.

D2c: Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Projekten, die sich mit der Schnittstelle und Vereinbarkeit von Religion und Demokratie befassen und Menschen Hilfestellungen anbieten.

D2d: Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Projekten, die kommunale und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure bei Maßnahmen bzw.

der Entwicklung von Maßnahmen unterstützen, in welchen Probleme/Konflikte mit innovativen demokratischen Mechanismen bearbeitet werden.

D3: Gefördert werden Projekte, die sich ggf. auch überregional dem Austausch, der Vernetzung und der Qualifikation von Multiplikatoren (z.B. Lehrerinnen und Lehrer) widmen und insbesondere einen Beitrag zum Erkennen und zum Umgang mit Radikalisierung leisten.

2.2.5 Säule E: Bekämpfung von Antisemitismus

Aufgrund der besonderen Herausforderungen im Kampf gegen den Antisemitismus, der innerhalb der Gesellschaft, insbesondere unter Rechtsextremisten, Islamisten und Linksextremisten Verbreitung findet, ist dieser Thematik eine eigene Säule des Landesprogramms gewidmet, die Maßnahmen gegen jede Form des Antisemitismus bündelt.

E1: Eingerichtet werden sollen eine landesweite Meldestelle und eine psychosoziale Beratungsstelle:

E1a: Die Meldestelle soll Vorfälle mit einem antisemitischen Hintergrund erfassen und Betroffene an geeignete Beratungs- und Hilfestrukturen verweisen können.

E1b: Eine spezifische psychosoziale Beratungsstelle soll Betroffene und Opfer von Antisemitismus unterstützen – unabhängig davon, wann das Erlebte passiert ist.

E2: Gefördert werden soll zudem die Aufklärung über Formen des Antisemitismus und des Antijudaismus, die politisch-historische Bildungsarbeit und die Vernetzung/Weiterbildung von Akteurinnen und Akteuren, die in diesem Themenfeld tätig sind:

E2a: Ein Schwerpunkt liegt auf regionalen oder überregionalen Projekten, die durch Bildungsmaßnahmen (z.B. Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren, z.B. an Schulen, in der Polizei etc., Begegnungsmodelle, das Kennenlernen jüdischer Lebenswelten und Lebensentwürfe in Hessen) über historische und aktuelle Aspekte von Antisemitismus informieren.

E2b: Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf regionalen oder überregionalen Projekten, die die Vernetzung und Weiterbildung von relevanten Akteurinnen und Akteuren (z.B. Antisemitismusbeauftragte, Netzwerklotsen an Schulen) übernehmen.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die folgenden staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen sein:

- Landkreise, kreisfreie Städte, Sonderstatus-Städte (DEXT-Fachstellen)
- Kommunale Gebietskörperschaften einschließlich ihrer Eigenbetriebe (vorgehen, soweit sie Partnerschaften für Demokratie über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ einrichten)
- Staatliche Stellen, Behörden und Organisationen (nur im begründeten Ausnahmefall)
- eingetragene Vereine und juristische Personen des Privatrechts, soweit gemeinnützig
- gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts, an denen das Land Hessen oder eine kommunale Gebietskörperschaft mit Mehrheit beteiligt ist

Hochschulen können eine Förderung in Form einer Zuweisung erhalten. Parteien und parteinahe Stiftungen sind von einer Förderung aus diesem Landesprogramm ausgeschlossen.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Projekte und Maßnahmen, die den unter Nr. 1 genannten Zielen dienen und dem in Nr. 2.2 jeweils genannten Gegenstand der Förderung entsprechen. Es können nur Projekte oder Maßnahmen gefördert werden, wenn die Zuwendungsempfänger ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit denjenigen Institutionen schriftlich erklären, die im Auftrag des HMdIS die Evaluation des Landesprogramms bzw. einzelner Projekte/Maßnahmen durchführen.

Die Weiterleitung der gewährten Zuwendung vom Demokratiezentrum oder anderen geförderten Trägern an Dritte (Letztempfänger²) ist zweckgebunden grundsätzlich möglich. Sie setzt eine entsprechende fachliche Einzelfallprüfung nach Zweckmäßigungs- und Wirtschaftlichkeitskriterien unter Einbindung des HMdIS voraus. Die Zuwendungsempfänger haben im Fall der Weitergabe sicherzustellen, dass im Bewilligungsbescheid oder Weiterleitungsvertrag an die Letz-

² Als Letztempfänger werden solche staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen bezeichnet, welche ihre Fördermittel nicht auf direktem Wege vom HMdIS erhalten, sondern diese nach Bewilligung durch das HMdIS von dem jeweiligen Zuwendungsempfänger weitergereicht bekommen.

tempfänger die Bedingungen oder Auflagen des HMdIS einschließlich der Prüfrechte des HMdIS und des Hessischen Rechnungshofes aufgenommen werden. Die Sicherstellung erfolgt durch Übermittlung einer Kopie des Bewilligungsbescheides bzw. des Weiterleitungsvertrages an das HMdIS.

Die Zuwendungsempfänger sowie im Fall der Weiterleitung die Letztempfänger bieten Gewähr für die ordnungsgemäße zweckentsprechende Durchführung und Abrechnung der jeweiligen Maßnahme. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projekts sichergestellt ist. Bei erstmaliger Antragstellung ist eine schriftliche Erklärung des Zuwendungsempfängers abzugeben, dass mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde.

Förderungen durch den Zuwendungsgeber können nur an Personen oder Organisationen erfolgen, die die Gewähr für eine mit den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Dies kann durch den Zuwendungsgeber in geeigneter Form einmalig zu Beginn einer Förderung, sofern dies nicht im Rahmen der Teilnahme an einem Bundesprogramm geschehen ist und es sich nicht um einen anerkannten Träger nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) in der jeweils geltenden Fassung, einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung oder Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 36 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) handelt, oder im begründeten Einzelfall geprüft werden. Sollten nach erfolgter Prüfung begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen (Organisation/Verein ist beim LfV Hessen gespeichert), ist eine Förderung im Sinne dieser Richtlinien ausgeschlossen. Sollte nach Bewilligung des Förderantrages festgestellt werden, dass die Verfassungstreue nicht oder nicht mehr vorliegt, wird die Gewährung von Fördermitteln aufgehoben.

2.5 Fördergrundsätze

Die Förderung bezieht sich für alle Säulen, sofern dies im Bescheid nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist, auf das laufende Haushaltsjahr. Alle Fördermaßnahmen enden spätestens mit Ablauf des Förderzeitraumes des Landesprogramms im Dezember 2024. Über eine eventuelle weitere Förderung wird mit Beginn eines neuen Landesprogramms grundsätzlich neu entschieden.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung grundsätzlich als Teilfinanzierungen, in der Regel in Form der Anteilsfinanzierung bzw. in Form der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht zurückzahlbare Zuwendung gewährt. Es besteht dabei die Möglichkeit der anteiligen Finanzierung von Personal- und Sachausgaben. Aus verwaltungsökonomischen Gründen kann bezüglich der Verwaltungspauschale auf den Belegnachweis verzichtet werden. In diesem Fall wird ein Zuschlagssatz von maximal 7 Prozent auf die verausgabten Fördermittel festgesetzt. Der maximale Förderbetrag versteht sich inklusive der Verwaltungspauschale.

Ein Eigenanteil bzw. eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben sind grundsätzlich erforderlich. Dies können beispielsweise ergänzende Fördermittel des Bundes oder der Europäischen Union (EU) sein. Eine nachrangige Verwendung der Zuwendungsmittel aus dem Landesprogramm ist sicherzustellen.

Über die Höhe der Zuwendung entscheidet das HMdIS nach pflichtgemäßem Ermessen.

2.6 Evaluation/wissenschaftliche Begleitung/Forschung

Im Rahmen der Förderperiode 2020-2024 werden erneut Maßnahmen zur Evaluation einzelner Projekte und zur wissenschaftlichen Begleitung des Landesprogramms durchgeführt werden mit dem Ziel, die Angemessenheit und Effektivität der eingesetzten Mittel zu überprüfen und die Wirksamkeit innovativer Bestandteile in den einzelnen Projekten zu erheben.

Auch zeitlich befristete wissenschaftliche Forschung kann aus dem Landesprogramm gefördert werden, wenn dadurch die Ziele des Landesprogramms unterstützt werden. Diese Unterstützung beläuft sich auf max. 100.000 € pro Jahr. Fördermittel sind unter Beachtung des Vergaberechts auszukehren.

3. Verfahren

3.1 Interessensbekundungsverfahren

Interessensbekundungen können – nach Aufforderung, bspw. im Rahmen eines Förderaufrufs – postalisch und elektronisch zu einem geplanten Förderverfahren beim

Hessischen Ministerium des Innern und für Sport
Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)
Landespolizeipräsidium
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden. Näheres zu Zeitraum und Verfahren wird unter <https://hke.hessen.de/> veröffentlicht.

Die im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens eingereichten Vorschläge zur Förderung werden im Zuge der Datenverarbeitung im HKE statistisch erfasst und gespeichert. Diese Vorschläge werden auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft. Das HMdIS entscheidet nach einem festgelegten Bewertungsraster unter Einbindung einer Auswahlkommission (bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des HKE, des Demokratiezentrum und ggf. externer fachlicher Expertise) unter Beachtung der Entwicklung der Handlungserfordernisse, der Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung sowie des aktuellen Forschungsstands über die Förderfähigkeit der Interessensbekundung.

3.2 Inhaltliche und methodische Bewertungskriterien

Folgende Kriterien werden bei der Bewertung von Interessensbekundungen einbezogen, die für eine mögliche anschließende Antragstellung weitere Grundlage sind:

Die Antragstellerin oder der Antragsteller

- legt ein Konzept vor und benennt nachvollziehbare und überprüfbare Ziele des Projekts/Vorhabens und der vorgesehenen Maßnahmen,

- kann über die jeweils notwendigen fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen im zu bearbeitenden Themenfeld nachweisen oder nachvollziehbar darlegen, wie sie oder er das Themenfeld erschließen und die Zielgruppe erreichen will,
- kann über die konkreten Maßnahmen hinaus eine nachhaltige Wirkung der Projekte und Vorhaben begründen,
- ist idealerweise mit örtlichen Strukturen vernetzt/verbunden und bezieht diese in die Konzeption oder Realisierung der Maßnahmen ein,
- unterstützt die Verknüpfung von staatlichen und nichtstaatlichen Angeboten und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Trägern, Einrichtungen, Institutionen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren an oder hat diese schon hergestellt,
- sieht nachvollziehbare Maßnahmen zur Evaluation, Selbstevaluation, Erfolgskontrolle und Qualitätsentwicklung vor,
- erschließt innovative und modellhafte Arbeitsinhalte und Arbeitsmethoden.

Nicht förderfähige Maßnahmen und Projekte:

Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, die den Zielen und dem Zweck dieser Förderrichtlinie zuwiderlaufen oder deren spezifischer Nutzen zur Zielerreichung nicht erkennbar ist. Beispiele hierfür sind:

- Projekte/Maßnahmen, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele verfügen.
- Projekte/Maßnahmen, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen und die Auswahl der Zielgruppe unter Bezug auf politische Rahmenbedingungen, lokale Ereignisse oder empirische Befunde nicht begründen können.
- Interkulturelle, musische, allgemein künstlerische Aktivitäten, Sportveranstaltungen, Demonstrationen sowie sonstige Veranstaltungen, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen umfassen.
- Projekte/Maßnahmen, die im Rahmen gesetzlicher Ansprüche festgeschrieben sind.
- Projekte/Maßnahmen, die durch eine fachlich zuständige Stelle abgelehnt wurden/werden.
- Projekte/Maßnahmen, die nicht in Hessen durchgeführt werden sollen (dies schließt länderübergreifende Projekte nicht aus).

Grundsätzlich nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich ausschließlich oder vornehmlich an Mitglieder einer Religion/Konfession richten oder Personen nur in Abhängigkeit von ihrer religiösen Überzeugung offenstehen.

Nicht gefördert werden insbesondere auch Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der partei- oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen.

Ebenso werden keine Maßnahmen gefördert, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch spezielle Regelungen abgedeckt werden.

Darüber hinaus werden keine Maßnahmen gefördert, die agitatorischen oder populistischen Zielen dienen.

Der Auswahl- und Entscheidungsprozess ist zu dokumentieren.

3.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für Maßnahmen und Projekte, die durch Mittel des Landesprogramms kofinanziert werden sollen, gilt Folgendes: Falls im Rahmen der Antragsstellung z.B. bei Bundes- oder EU-Programmen eine Absichtserklärung zur Kofinanzierung aus Mitteln des Landesprogramms – pro Partnerschaft für Demokratie maximal 12.000 Euro jährlich und pro sonstigem Projekt maximal 20.000 Euro jährlich – erwünscht und erforderlich ist, ist diese rechtzeitig, d.h. grundsätzlich vier Wochen vor Ablauf der Abgabefrist, beim HMdIS anzufordern. Das diesbezügliche Formular ist beim HMdIS erhältlich. Eine Absichtserklärung kann nur abgegeben werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Anträge auf Kofinanzierung aus dem Landesprogramm sind unmittelbar nach Erhalt des jeweiligen Zuwendungsbescheides unter Beifügung ebendieses Zuwendungsbescheids des Bundes oder der EU unter Verwendung des von der Bewilligungsstelle (HMdIS) vorgesehenen Formulars unter folgender Adresse einzureichen:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)
Landespolizeipräsidium
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Erstanträge für Maßnahmen in den Säulen A bis E, die ausschließlich oder hauptsächlich durch das Landesprogramm bezuschusst werden, sind unter Verwendung des von der Bewilligungsstelle (HMdIS) vorgesehenen Formulars mit den dazugehörigen Unterlagen einzureichen bei:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE)
Landespolizeipräsidium
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Über Antragsfristen in den einzelnen Säulen informieren die jeweiligen Förderaufrufe (Anlagen A bis E zu dieser Richtlinie). Die Antragsstellung ist nur innerhalb der Antragsfristen möglich. Über neue Förderaufrufe wird auf der Internetseite des HKE (<https://hke.hessen.de/>) hingewiesen.

Folgeanträge sind zeitgerecht, d.h. in der Regel am 1. Oktober des Jahres für das Folgejahr direkt beim HMdIS einzureichen.

Das HMdIS kann Abweichungen von den o.g. Fristenregelungen zulassen.

Das HMdIS bewilligt nach erfolgter Entscheidung ggf. die Zuwendung, erstellt einen Zuwendungsbescheid und veranlasst die Auszahlung. Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt nach Nr. 7 VV zu § 44 LHO nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger.

3.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Für die Prüfung der Verwendungsnachweise im Falle von Kofinanzierungen zu Bundes- oder EU-Programmen, Programmen anderer Bundesländer oder anderen institutionell anerkannten Formen der Projektförderung obliegt die Prüfung des Verwendungsnachweises grundsätzlich der Stelle, die den höchsten finanziellen Förderbetrag bewilligen wird (i.d.R. eine Bundesstelle). Darüber ist vor der Bewilligung Einvernehmen zwischen den geldgebenden Stellen herzustellen (Nr. 10.2 VV zu § 44 LHO). Sofern die Verwendungsnachweise durch andere Stellen

(z.B. den Bund) geprüft werden, ist von der prüfenden Stelle dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfvermerke auch dem HMdIS zugehen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise für sonstige Maßnahmen obliegt dem HMdIS.

Der Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 10 VV zu § 44 LHO ist mit dem vorgegebenen Formblatt innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres oder bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin bei zuvor genannten mit der Prüfung beauftragten Stellen einzureichen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle Anschaffungen zu inventarisieren, sofern sie 410 Euro (netto) Anschaffungswert überschreiten. Aktuelle Inventarlisten sind mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

Das HMdIS sowie von ihr Beauftragte sind berechtigt, Originalbelege von Büchern, Belegen und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen, sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 LHO).

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), die §§ 23, 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 91 LHO ist zu beachten.

3.5 Beihilferechtliche Einordnung

Die Zuwendungen im Rahmen der Säulen A-E sind keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), soweit sichergestellt werden kann, dass nur nicht wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller gibt hierbei eine Erklärung bei Antragstellung ab und bekommt für den Fall, dass er daneben wirtschaftlich tätig ist, eine Trennungsrechnung auferlegt.

4. Richtlinien Öffentlichkeitsarbeit

Für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Förderung gelten die im jeweiligen Zuwendungsbescheid formulierten Regelungen. Diese sehen folgende Vorgaben vor:

- Im Hinblick auf das jeweilige Projekt ist in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- Unter Veröffentlichungen sind alle Texte und Materialien zu verstehen, die der allgemeinen Öffentlichkeit oder einer Fachöffentlichkeit im Rahmen der aus Mitteln dieses Landesprogramms geförderten Projektarbeit zur Verfügung gestellt werden sollen. Umfasst sind insbesondere alle Arten an Drucksachen, Werbematerialien, Einladungen und Veranstaltungsankündigungen, Workshop-Materialien, elektronische Medien, Pressemitteilungen und Presseinterviews, Internetseiten etc.
- Die Öffentlichkeitsarbeit soll sachlich und fachlich begründet sein und sich an dem demokratiefördernden und integrativen Ansatz des Landesprogramms orientieren, um einen Beitrag zur Stärkung des Miteinanders und nicht Gegeneinanders in der Vielfaltsgesellschaft zu leisten.
- Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit angemessenem zeitlichen Vorlauf mit dem HMdIS abzustimmen. Umfangreichere, personal- und kostenintensive Publikationen, Internetauftritte etc. sind vor Umsetzung im Antrag darzustellen bzw. mit dem HMdIS abzusprechen. Es bedarf vor Veröffentlichung einer schriftlichen Zustimmung durch das HMdIS.³
- Bei Veröffentlichungen ist grundsätzlich auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch das HMdIS wie folgt hinzuweisen: Logo mit Zusatz - Gefördert im Rahmen des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“. In Absprache mit dem HMdIS kann hierauf in Einzelfällen verzichtet werden. Bei Veröffentlichungen mit besonderer Relevanz sind jeweils drei Freixemplare an das HMdIS zu übersenden.
- Die Öffentlichkeitsarbeit darf nicht gegen die Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 GG) verstoßen. Dies schließt explizit nicht aus, dass

³ Partnerschaften für Demokratie (Pfd) sind von dieser Regelung ausgenommen, da die Abstimmung gemäß den Vorgaben des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ erfolgt.

sich Träger im Rahmen ihrer Projektarbeit kritisch mit Inhalten und Positionen einzelner Parteien beschäftigen. Ausgeschlossen sind hingegen insbesondere falsche Tatsachenbehauptungen, Eingriffe in die Privatsphäre, Schmähkritik und eine gezielte Wahlbeeinflussung.

- Die Verantwortung für die Inhalte dieser Veröffentlichungen und Verlautbarungen liegt bei den Trägern sowie bei den Autorinnen und Autoren. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen, die eine Meinungsäußerung enthalten, ist die Aufnahme des folgenden Zusatzes erforderlich: „Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.“
- Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem HMdIS das einfache, ohne Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Anlagen (Förderaufrufe vom 15.07.2019)

Anlage A

Förderaufruf zur Säule A: Stärkung der Regelstrukturen

A1 DEXT-Fachstellen

In Landkreisen, kreisfreien Städten und Sonderstatus-Städten kann jeweils eine DEXT-Fachstelle (**Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention**) eingerichtet werden. Diese Fachstelle soll auf lokaler und regionaler Ebene zu allen Phänomenbereichen des Extremismus Ansprechpartner sein, die Schwerpunkte der Arbeit sollten sich an den örtlichen Bedarfen orientieren.

Aufgabenschwerpunkte

- Beschreibung der örtlichen Bedarfe z.B. auf Basis einer sozialräumlichen Untersuchung ggf. unter Einbeziehung der PMK-Präventionsbeauftragten der Polizeipräsidien
- lokale Vernetzung relevanter Akteurinnen und Akteure (u.a. Städte und Gemeinden, PMK-Präventionsbeauftragte der Polizeipräsidien, Netzwerk-Lotsen an Schulen)
- Koordination von Fort- und Weiterbildungen (auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden) – ggf. in Abstimmung mit den Partnerschaften für Demokratie (sofern vorhanden)
- Anlaufstelle Erstberatung (die je nach Problemstellung an Experten verweisen kann) sowie
- die Förderung kleinerer lokaler Projekte gegen Radikalisierung/Extremismus (inkl. Demokratieförderung im Kontext Flüchtlinge, zum Zusammenleben im multikulturellen Gemeinwesen z.B. durch Tandemprojekte o.ä.).

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind hessische Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte.
- Die Anbindung ist in der zur Verwaltung eingerichteten Stelle wie Kreis-/Stadtverwaltung oder Magistrat vorgesehen.
- Beantragt werden können je DEXT-Fachstelle insgesamt 50.000 € p.a. für Personalmittel, Sachmittel und Fördermittel für kleinere Projekte.
- Aus den Mitteln sollte je DEXT-Fachstelle zumindest eine halbe Personalstelle (E 10 oder höher) finanziert werden. Im Übrigen obliegt die Aufteilung den Antragsstellern.
- Für die fachliche Unterstützung beim Aufbau der DEXT-Fachstellen, die Stärkung des kollegialen Austauschs und Qualifizierungsmaßnahmen kann eine DEXT-Fachstelle die Federführung übernehmen. Hierfür können bei Vorliegen entsprechender Expertise und nach vorheriger Rücksprache mit dem HMdIS zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 50.000 € p.a. beantragt werden.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für eine Förderung im Jahr 2020 muss bis zum **31.08.2019** beim HMdIS eingereicht werden. Im Anschluss werden interessierte Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte zur Antragsstellung aufgefordert. Die Formulare können beim HMdIS angefordert werden (hke@hmdis.hessen.de).
- Die Projektlaufzeit ist auf die Laufzeit des Landesprogramms (01.01.2020 bis 31.12.2024) begrenzt. Eine Antragsstellung ist somit für maximal fünf Jahre möglich.
- Eine jährliche Antragsstellung ist bei erstmals geförderten Projekten erforderlich. Nach erstmaliger Förderung und einhergehender Prüfung des ersten zahlenmäßigen Verwendungsnachweises und Sachberichts ist eine mehrjährige Antragsstellung in Absprache mit dem HMdIS grundsätzlich möglich.

Hinweise

- Im Sinne der Stärkung und des Ausbaus der guten und vielfältigen Maßnahmen der Extremismusprävention und der Demokratieförderung steht die Einrichtung der DEXT-Fachstellen unter dem Vorbehalt der Haushaltsberatungen.
- Die Landesmittel können bis zu 90% der Projektausgaben abdecken; d.h. mindestens 10% Eigenmittel/Kofinanzierung sind grundsätzlich erforderlich.
- Beim Verwendungsnachweis-Verfahren bei den „kleineren“ lokalen Projekten wird empfohlen, dass nicht jeder Empfänger einer solchen Förderung einen eigenen Verwendungsnachweis erstellen muss, sondern bei den Förderungen bis 2000,- € ein Sachbericht auf Ebene der DEXT-Fachstellen ausreicht („einfaches Verwendungsnachweisverfahren“), bei den Förderungen über 2000,- € soll vor Bewilligung Rücksprache mit dem HMdIS genommen und ein eigener Verwendungsnachweis erstellt werden.
- Gemeinsame Anträge sind grundsätzlich möglich.

A2 Pfd (Partnerschaften für Demokratie)

In hessischen Kommunen können ca. 30 Partnerschaften für Demokratie zur Entwicklung und Umsetzung von lokalen Strategien zur Demokratieförderung aus Mitteln des Landesprogramms kofinanziert werden. Voraussetzung ist eine Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

Aufgabenschwerpunkte

- gemäß Vorgaben des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Antragsverfahren und Antragsfristen

- Der Projektzeitraum wird durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ vorgegeben.
- Eine mehrjährige Antragsstellung ist seitens des HMdIS grundsätzlich möglich.
- siehe Förderrichtlinie (Kapitel 3.3)

Hinweise

- Die maximale Ko-Finanzierungssumme je Pfd aus Mitteln des Landesprogramms beträgt 12.000 € p.a.
- Es ist zu prüfen, ob Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen eingesetzt werden können.

Anlage B

Förderauftrag zur Säule B: Prävention, Intervention & Opferschutz: Landesweite Beratungsangebote

B1 Landesdemokratiezentrum mit Opfer-/Betroffenenberatung (B1a), Mobiler Beratung (B1b), Distanzierungs- und Umfeldberatung (B1c)

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

gemäß Vorgaben des Bundesprogramms „Demokratie leben!“
sowie:

- Das Demokratiezentrum hat zudem die Aufgabe der Koordination und Vernetzung der Maßnahmen der Säulen A bis E, das Bereitstellen von Fortbildungsangeboten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Projekte sowie die wissenschaftliche Begleitung einzelner Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms sowie die (Fort)Entwicklung der Qualitätsstandards. Weiterhin ist das Demokratiezentrum zuständig für die Koordination der einzelnen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit der in B1 geförderten Träger. Die Weiterleitung von Mitteln zur Einrichtung von eigenen Pressestellen bzw. zur Förderung entsprechender Personalstellen bei Trägern in B1 ist daher nicht möglich. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie.
- Die Opfer- und Betroffenenberatungsstelle bietet ihre Dienstleistung landesweit für Opfer und Betroffene insbesondere von Vorfällen des Rechtsextremismus, Rassismus, weiterer Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie des Ultranationalismus und von „Hate Speech“ und kooperiert eng mit der neu einzurichtenden psychosozialen Beratungsstelle für Betroffene/Opfer im Bereich Antisemitismus. Die Opfer- und Betroffenenberatungsstelle verfolgt einen niedrigschwelligen, überkonfessionellen, aufsuchenden und klientenorientierten Ansatz und zielt auf die direkte Hilfe für individuell Betroffene. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle verfügen u.a. über: ein fundiertes thematisches Wissen, über Kenntnisse von spezifischen Beratungsmethoden und über notwendige juristische Fachkenntnisse. Die weiteren Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird als wichtig erachtet, dass Opfer und Betroffene flächendeckend erreicht werden. Damit eine ganzheitliche Beratung der Betroffenen möglich ist, wären ergänzende Kenntnisse aus der allgemeinen Arbeit mit Opfern und Betroffenen (beispielsweise von Sexualdelikten) wünschenswert bzw. zumindest die Kooperationsbereitschaft mit anderen Opfer- und Betroffenenberatungsstellen erforderlich. Bewertungsrelevant ist ebenfalls, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.
- Die Träger der Mobilen Beratung engagieren sich landesweit schwerpunktmäßig gegen Rechtsextremismus, Rassismus und zusätzlich gegen Gruppierungen und Einzelpersonen der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene und orientieren sich dabei an den erarbeiteten Qualitätsstandards der Mobilen Beratung des Beratungsnetzwerks Hessen. Perspektivisch soll auch das Thema Ultranationalismus (beispielsweise türkischer Rechtsextremismus) umfasst sein. Die Mitarbeiter der Beratungsstellen verfügen u.a. über: ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in der politischen Bildung. Die weiteren Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beraterinnen und Berater überparteilich und überkonfessionell arbeiten. Bewertungsrelevant ist ebenfalls, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.
- Die Distanzierungs- und Umfeldberatung bietet umfangreiche Beratungs-, Begleit- und Bildungsangebote und geeignete Hilfen für relevante Zielgruppen an, die verhindern, dass Jugendliche in rechtsextreme Szenen einsteigen. Sie engagiert sich im Bedarfsfall zusätzlich in der Arbeit im Kontext von Reichsbürgern und Selbstverwaltern. Die Mitarbeiter der Distanzierungs- und Umfeldberatung verfügen u.a. über: ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in Methoden der Sozialen Arbeit, Jugendarbeit, und in der

politischen Bildung. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beraterinnen und Berater überparteilich und überkonfessionell arbeiten. Bewertungsrelevant ist ebenfalls, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.

Antragsverfahren und Antragsfristen

- wird durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ vorgegeben
- Die Interessenbekundung möglicher Letztempfänger für eine Förderung im Jahr 2020 muss bis 31.08.2019 beim Demokratiezentrum eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule B gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 € und höchstens 400.000 € p.a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall, nach vorheriger Rücksprache mit dem HMdIS und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 800.000 € p.a. möglich.
- Es ist zu prüfen, ob Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen eingesetzt werden können.

B2 Linksextremismus

Gefördert wird der Aufbau und die Arbeit einer landesweiten Fachstelle „Prävention und Beratung“ im Themenschwerpunkt Linksextremismus insbesondere zur Beratung von Opfern/Betroffenen und des Umfelds (z.B. Angehörige, Arbeitgeber). Die Mitarbeiter der Fachstelle verfügen u.a. über: ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in der politischen Bildung.

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Erkundung der konkreten Bedarfe und Ableitung bzw. Entwicklung erforderlicher Methoden und Maßnahmen zur Beratung im Themenschwerpunkt Linksextremismus.
- Die Beratung engagiert sich landesweit gegen Linksextremismus und unterstützt und berät insbesondere das Umfeld von Betroffenen – dazu zählen beispielsweise auch Unternehmen, in denen Linksextremisten tätig sind. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird als wichtig erachtet, dass das Angebot hessenweit zur Verfügung steht und auf Erfahrungen in der Betroffenenberatung außerhalb des spezifischen Zuschnitts der Beratungsstelle zurückgegriffen und Bezug genommen werden kann. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beratungsstelle überparteilich und überkonfessionell arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.

Antragsverfahren

- Die Beratungsstelle kann grundsätzlich bei einem zivilgesellschaftlichen Träger oder bei einer staatlichen Institution angesiedelt werden.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für eine Förderung im Jahr 2020 muss bis 31.08.2019 beim HMdIS eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Projektlaufzeit beträgt maximal fünf Jahre (2020-2024).
- Eine jährliche Antragsstellung ist bei erstmals geförderten Projekten erforderlich. Nach erstmaliger Förderung ist eine zweijährige Antragsstellung in Absprache mit dem HMdIS grundsätzlich möglich.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule B gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 € und höchstens 400.000 € p.a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall, nach vorheriger Rücksprache mit dem HMdIS und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 800.000 € p.a. möglich.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

B3 Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug

Gefördert werden eine Beratungsstelle für Betroffene (Distanzierungs- und Ausstiegsberatung; Umfeldberatung) sowie eine Beratungsstelle zum Umgang mit religiösen und kulturellen Konflikten.

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Die Beratungsstelle für Betroffene bietet hessenweit konkrete Interventionsmaßnahmen an (insbesondere Qualifizierung, Intervention und Deradikalisierung/Ausstiegsbegleitung). Die Förderung bezieht sich nicht auf Präventionsarbeit (Workshops etc.). Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Für die Bewertung relevant ist zudem, dass eine langjährige Erfahrung insbesondere in der Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung von Radikalisierten besteht.
- Die Beratungsstelle zum Umgang mit religiösen und kulturellen Konflikten bietet hessenweit Hilfestellungen für Personen, die mit Konflikten im religiösen oder kulturellen Bereich zu tun haben. Die dient insbesondere auch der Prävention von Extremismus, der unter dem „Deckmantel“ von Religion und Kultur daherkommt. Hierzu werden neue und innovative Methoden und Maßnahmen zur Beratung zu entwickeln sein. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle verfügen u.a. über: ein fundiertes thematisches Wissen, über spezifische Beratungsmethoden und über notwendige Kenntnisse in Methoden der Sozialen Arbeit, Jugendarbeit, und in der politischen Bildung. Die weiteren Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Darüber hinaus wird als wichtig erachtet, dass auf Erfahrungen in der Betroffenenberatung außerhalb des spezifischen Zuschnitts der Beratungsstelle zurückgegriffen und Bezug genommen werden kann. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob die Beratungsstelle überparteilich und überkonfessionell arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit den Probanden fließt.

Antragsverfahren

- Die Beratungsstellen können grundsätzlich bei zivilgesellschaftlichen Trägern oder bei staatlichen Institutionen angesiedelt werden.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für eine Förderung im Jahr 2020 muss bis 31.08.2019 beim HMdIS eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Die Projektlaufzeit beträgt maximal fünf Jahre (2020-2024).
- Eine jährliche Antragsstellung ist bei erstmals geförderten Projekten erforderlich. Nach erstmaliger Förderung ist eine zweijährige Antragsstellung in Absprache mit dem HMdIS grundsätzlich möglich.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule B gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 € und höchstens 400.000 € p.a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall, nach vorheriger Rücksprache mit dem HMdIS und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 800.000 € p.a. möglich.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

Anlage C

Förderauftrag zur Säule C: Demokratieförderung: Landesweite Angebote

C1 Projekte zur Demokratieförderung und zur politischen Bildung

C2 Projekte, die Fortbildungsmaßnahmen oder Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren anbieten, insbesondere zum Erkennen und zum Umgang mit Radikalisierung

C3 Projekte zur Demokratieförderung und Extremismusprävention im Internet und in den sozialen Medien

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Die unter Punkt 2.2 näher beschriebenen Projekte der Säule C sollen durch innovative Ansätze in den jeweiligen Themengebieten bzw. Schwerpunktsetzungen zur Demokratieförderung in Hessen beitragen. Sie sollen von Bedarfsträgern landesweit abrufbar sein und sich mit den Angeboten der übrigen Säulen vernetzen bzw. sich mit diesen ergänzen. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob das jeweilige Projekt überparteilich, überkonfessionell und phänomenübergreifend arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit Probanden fließt. Für die Antragstellung in Säule C gilt, dass die Träger über umfassende thematische Kenntnisse in den jeweils beantragten Bereichen verfügen. Ferner verfügen die Mitarbeiter der Träger in den geplanten Maßnahmen über fundierte Kenntnisse in der politischen Bildung und ihrer Didaktik, in der Erreichung unterschiedlicher Zielgruppen sowie im Management und in der Organisation verschiedener Bildungsformate.

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind die unter Punkt 2.3 genannten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Träger/Organisationen.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für eine Förderung im Jahr 2020 muss bis 31.08.2019 beim HMdIS eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Eine Projektlaufzeit von zunächst maximal drei Jahren ist möglich (2020-2022).
- Eine jährliche Antragsstellung ist bei erstmals geförderten Projekten erforderlich. Nach erstmaliger Förderung ist eine mehrjährige Antragsstellung in Absprache mit dem HMdIS grundsätzlich möglich.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Kofinanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule C gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 € und höchstens 100.000 € p.a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall, nach vorheriger Rücksprache mit dem HMdIS und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 150.000 € p.a. möglich. Die Anzahl der geförderten Projekte der Säule C ergibt sich aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Landesprogramms, wobei Mittel, die in den Säulen A und B nicht verausgabt werden, für eine Aufstockung der Fördermittel in den Säulen C bis E zur Verfügung stehen sollen.
- Sofern eine Kofinanzierung aus Mitteln des Landesprogramms angefragt wird (für Bundes- oder EU-Förderung), kann seitens des HMdIS eine Absichtserklärung bis 20.000 € p.a. abgegeben werden, wenn sich das Projekt der Säule C zuordnen lässt und freie Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

Anlage D

Förderauftrag zur Säule D: Förderung von Vielfalt und Integration

D1 Projekte zur Förderung von Vielfalt und Integration

D2 Projekte zur Bearbeitung und Bewältigung von Konflikten, die im Kontext von Vielfalt und Integration entstehen können

D3 Projekte zum Austausch, zur Vernetzung und zur Qualifikation von Multiplikatoren

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Die unter Punkt 2.2 näher beschriebenen Projekte der Säule D sollen durch innovative Ansätze in den jeweiligen Themengebieten bzw. Schwerpunktsetzungen zur Förderung von Vielfalt und Integration in Hessen beitragen. Sie sollen einen regionalen oder überregionalen Fokus besitzen und sich mit den Angeboten der übrigen Säulen vernetzen bzw. sich mit diesen ergänzen. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. In die Bewertung fließt ebenfalls ein, ob das jeweilige Projekt überparteilich, überkonfessionell und phänomenübergreifend arbeitet. Bewertungsrelevant ist zudem, welcher Anteil der Fördermittel in die direkte Arbeit mit Probanden fließt. Für die Antragstellung in Säule D gilt, dass die Träger über umfassende thematische Kenntnisse in den jeweils beantragten Bereichen verfügen. Ferner verfügen die Mitarbeiter der Träger in den geplanten Maßnahmen über fundierte Kenntnisse in der politischen Bildung und ihrer Didaktik, in der Erreichung unterschiedlicher Zielgruppen sowie im Management und in der Organisation verschiedener Bildungsformate.

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind die unter Punkt 2.3 genannten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Träger/Organisationen.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für eine Förderung im Jahr 2020 muss bis 31.08.2019 beim HMdIS eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Eine Projektlaufzeit von zunächst maximal drei Jahren ist möglich (2020-2022).
- Eine jährliche Antragsstellung ist bei erstmals geförderten Projekten erforderlich. Nach erstmaliger Förderung ist eine mehrjährige Antragsstellung in Absprache mit dem HMdIS grundsätzlich möglich.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Ko-Finanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule D gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 € und höchstens 100.000 € p.a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall, nach vorheriger Rücksprache mit dem HMdIS und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 150.000 € p.a. möglich. Die Anzahl der geförderten Projekte der Säule D ergibt sich aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Landesprogramms, wobei Mittel, die in den Säulen A und B nicht verausgabt werden, für eine Aufstockung der Fördermittel in den Säulen C bis E zur Verfügung stehen sollen.
- Sofern eine Kofinanzierung aus Mitteln des Landesprogramms angefragt wird (für Bundes- oder EU-Förderung), kann seitens des HMdIS eine Absichtserklärung bis 20.000 € p.a. abgegeben werden, wenn sich das Projekt der Säule D zuordnen lässt und freie Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.

Anlage E

Förderauftrag zur Säule E: Bekämpfung von Antisemitismus

E1 Einrichtung einer landesweiten Meldestelle und einer psychosozialen Beratungsstelle

E2 Projekte zur Aufklärung über Antisemitismus, zur politisch-historischen Bildungsarbeit und zur Vernetzung/Weiterbildung von relevanten Akteuren

Aufgabenschwerpunkte und Bewertungskriterien

- Die unter Punkt 2.2 näher beschriebenen Projekte der Säule E sollen durch innovative Ansätze in den jeweiligen Themengebieten bzw. Schwerpunktsetzungen zur Bekämpfung des Antisemitismus in Hessen beitragen. Sie sollen sich mit den Angeboten der übrigen Säulen vernetzen bzw. sich mit diesen ergänzen. Die Bewertungskriterien ergeben sich aus Punkt 3.2 der Förderrichtlinie. Für die Antragstellung in Säule E gilt, dass die Träger über umfassende thematische Kenntnisse in den jeweils beantragten Bereichen verfügen. Ferner verfügen die Mitarbeiter der Träger in den geplanten Maßnahmen der Säule E2 über fundierte Kenntnisse in der politischen Bildung und ihrer Didaktik, in der Erreichung unterschiedlicher Zielgruppen sowie im Management und in der Organisation verschiedener Bildungsformate.

Antragsverfahren

- Antragsberechtigt sind die unter Punkt 2.3 genannten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Träger/Organisationen.
- Das Antragsverfahren ergibt sich aus Punkt 3.3 der Förderrichtlinie.

Antragsfristen

- Die Interessenbekundung für eine Förderung im Jahr 2020 muss bis 31.08.2019 beim HMdIS eingereicht werden. Träger, die in die engere Auswahl kommen, werden zur Antragsstellung aufgefordert.
- Eine Projektlaufzeit von zunächst maximal drei Jahren ist möglich (2020-2022).
- Eine jährliche Antragsstellung ist bei erstmals geförderten Projekten erforderlich. Nach erstmaliger Förderung ist eine mehrjährige Antragsstellung in Absprache mit dem HMdIS grundsätzlich möglich.

Hinweise

- Für das gesamte Landesprogramm gilt, dass zur Stärkung der Trägervielfalt je Träger maximal zwei Förderungen möglich sind. Falls mindestens eine dieser Förderungen eine Ko-Finanzierung zu einem Bundes- oder EU-Förderprogramm ist, erhöht sich die Maximalzahl auf drei Förderungen je Träger.
- Für die Säule E gilt, dass die Förderung je Maßnahme mindestens 50.000 € und höchstens 100.000 € p.a. beträgt. Im besonders begründeten Ausnahmefall, nach vorheriger Rücksprache mit dem HMdIS und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, ist ein Höchstbetrag von 150.000 € p.a. möglich. Die Anzahl der geförderten Projekte der Säule E ergibt sich aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel des Landesprogramms, wobei Mittel, die in den Säulen A und B nicht verausgabt werden, für eine Aufstockung der Fördermittel in den Säulen C bis E zur Verfügung stehen sollen.
- Sofern eine Kofinanzierung aus Mitteln des Landesprogramms angefragt wird (für Bundes- oder EU-Förderung), kann seitens des HMdIS eine Absichtserklärung bis 20.000 € p.a. abgegeben werden, wenn sich das Projekt der Säule E zuordnen lässt und freie Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen.
- Eigenmittel oder andere Kofinanzierungen sind grundsätzlich in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektausgaben erforderlich.